

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1969

Nummer 7

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	14. 1. 1969	Gesetz über den Zusammenschluß der Stadt Drensteinfurt und der Gemeinde Kirchspiel Drensteinfurt, Landkreis Lüdinghausen	108
2020	14. 1. 1969	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Alfen, Kirchborchen und Nordborchen, Landkreis Paderborn	108
2020	14. 1. 1969	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Velen-Dorf, Waldvelen und Nordvelen, Landkreis Borken	109
2020	14. 1. 1969	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Roetgen, Landkreis Monschau	110

2020

**Gesetz
über den Zusammenschluß der Stadt Drensteinfurt
und der Gemeinde Kirchspiel Drensteinfurt,
Landkreis Lüdinghausen**

Vom 14. Januar 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Stadt Drensteinfurt und die Gemeinde Kirchspiel Drensteinfurt, Landkreis Lüdinghausen, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

(2) Die Gemeinde erhält den Namen Drensteinfurt und führt die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2

Anlage

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Drensteinfurt und der Gemeinde Kirchspiel Drensteinfurt vom 4. April 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne, abweichend von §§ 6, 8 des Gebietsänderungsvertrages, vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch den Rat der Stadt Drensteinfurt unbefristet weiter gelten.

§ 3

Die Stadt Drensteinfurt wird dem Amtsgericht Münster zugeordnet.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Januar 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Für den Justizminister
der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Dr. H. Kohlhasse

Anlage

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretung
Stadt Drensteinfurt vom 26. März 1968
Kirchspiel Drensteinfurt vom 29. März 1968

wird gemäß § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) in der Fassung vom 18. Juli 1967 (GV. NW. 1967 S. 130) folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Die Gemeinden Stadt Drensteinfurt und Kirchspiel Drensteinfurt werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

Der Zweckverband „Schulverband Drensteinfurt“ wird aufgelöst.

§ 2

Zeitpunkt der Gebietsänderung

Der Gebietsänderungsvertrag wird wirksam mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Stadt Drensteinfurt und Kirchspiel Drensteinfurt.

§ 3

Benennung der neugebildeten Gemeinde

Die neue Gemeinde erhält den Namen „Stadt Drensteinfurt“.

§ 4

Rechtsnachfolge

Die neue Gemeinde Stadt Drensteinfurt ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Stadt Drensteinfurt und Kirchspiel Drensteinfurt sowie des Schulverbandes Drensteinfurt.

§ 5

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

Die neue Gemeinde Stadt Drensteinfurt ist verpflichtet, die von der Gemeinde Kirchspiel Drensteinfurt übernommenen Wirtschaftswege in Ordnung zu halten und jährlich ausreichende Mittel im Haushaltsplan für die Unterhaltung bereitzustellen.

§ 6

Ortsrecht

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechtes bleibt das in den Gemeinden Stadt Drensteinfurt und Kirchspiel Drensteinfurt bisher geltende Ortsrecht in Kraft.

Es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsvertrages.

§ 7

Sicherung des Bürgerrechts

Die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in den bisherigen Gemeinden Stadt Drensteinfurt und Kirchspiel Drensteinfurt wird auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde Stadt Drensteinfurt angerechnet.

§ 8

Bebauungspläne

Die von den zusammengeschlossenen Gemeinden beschlossenen Bebauungspläne sollen unverändert übernommen und zur Rechtskraft geführt werden.

Drensteinfurt, den 4. April 1968

— GV. NW. 1969 S. 108.

2020

**Gesetz
über den Zusammenschluß der Gemeinden
Alfen, Kirchborch und Nordborch,
Landkreis Paderborn**

Vom 14. Januar 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Gemeinden Alfen, Kirchborch und Nordborch, Landkreis Paderborn, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Borch.

§ 2

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Alfen, Kirchborch und Nordborch vom 13. April 1967 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

1. Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten — abweichend von § 3 — vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Rat der Gemeinde Borch unbefristet weiter.

2. § 5 findet keine Anwendung.

Anlage

§ 3

Die Gemeinde Borchon wird dem Amtsgericht Paderborn zugeordnet.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Januar 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Für den Justizminister
der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhasse

Anlage

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Alfén, Kirchborchén und Nordborchén vom 13. April 1967 wird gemäß § 15 GO folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinden Alfén, Kirchborchén und Nordborchén schließen sich zu der neuen Gemeinde „Borchén“ zusammen.

§ 2

(1) Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue Gemeinde wird Nachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenteile der aufgelösten Gemeinden.

(2) Tritt das Gebietsänderungsgesetz innerhalb eines Rechnungsjahres in Kraft, so soll sich die Gebietsänderung auf die Verteilungsgrundlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz, auf die Kreisumlage usw. erst mit Beginn des folgenden Rechnungsjahres auswirken.

§ 3

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den Gemeinden Alfén, Kirchborchén und Nordborchén bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

§ 4

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der neuen Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohn- oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen Gemeinde.

§ 5

Weitere Gemeinden können dem Vertrag beitreten. Beitrittserklärungen werden mit der Zustellung an den Hauptverwaltungsbeamten wirksam.

§ 6

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Alfén/Kirchborchén/Nordborchén, den 13. April 1967

— GV. NW. 1969 S. 108.

2020

**Gesetz
über den Zusammenschluß der Gemeinden
Velen-Dorf, Waldvelen und Nordvelen,
Landkreis Borken**

Vom 14. Januar 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Gemeinden Velen-Dorf, Waldvelen und Nordvelen, Landkreis Borken, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Velen.

§ 2

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Velen-Dorf, Waldvelen und Nordvelen vom 14. Dezember 1967 wird mit folgenden Maßgaben bestätigt:

Anlage

1. § 3 findet keine Anwendung.
2. Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne gelten — abweichend von § 5 — vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Rat der Gemeinde Velen unbefristet weiter.
3. Der gemäß § 6 zu bildende Ausschuß kann nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat der Gemeinde Velen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden.
4. § 7 kann nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Rat der Gemeinde Velen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgeändert werden.

§ 3

Die Gemeinde Velen wird dem Amtsgericht Borken zugeordnet.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Januar 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Für den Justizminister
der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhasse

Anlage

Gebietsänderungsvertrag

Gemäß den Beschlüssen der Gemeindevertretungen der Gemeinden

Velen-Dorf vom 14. Dezember 1967

Waldvelen vom 11. Dezember 1967

Nordvelen vom 12. und 16. Februar 1968

sowie auf Grund der §§ 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) werden die Gemeinden Velen-Dorf, Waldvelen und Nordvelen zu einer Gemeinde zusammengeschlossen.

Dazu wird der folgende Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang und Zeitpunkt der Gebietsänderung

Der Zusammenschluß der amtsangehörigen Gemeinden Velen-Dorf, Waldvelen und Nordvelen zu einer neuen amtsangehörigen Gemeinde „Velen“ wird mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes wirksam. Es ist der Wunsch der Gemeinden, daß der Rat der neugebildeten Gemeinde bei den allgemeinen Kommunalwahlen des Jahres 1969 gewählt wird.

§ 2

Name und Bezeichnung der neugebildeten Gemeinde

Die neugebildete Gemeinde erhält den Namen „Gemeinde Velen“.

§ 3

Wappen der neugebildeten Gemeinde

Die neugebildete Gemeinde führt Wappen, Siegel und Flagge der bisherigen Gemeinde Velen-Dorf.

§ 4

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

§ 5

Ortsrecht

Die Hauptsatzung und das weitere bisher in der Gemeinde Velen-Dorf bestehende Ortsrecht gilt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden für die neugebildete Gemeinde Velen. Im gleichen Zeitpunkt tritt das bisherige Ortsrecht der Gemeinden Waldvelen und Nordvelen außer Kraft.

Der Zweckverband „Feuerlöschverband Velen-Dorf, Waldvelen und Nordvelen“ und „der Gesamtschulverband Velen-Dorf und Waldvelen“ werden aufgelöst. Die Auflösung wird ebenfalls mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes wirksam. Die Gemeinde Velen ist Rechtsnachfolgerin des Zweckverbandes und des Gesamtschulverbandes.

§ 6

Die neue Gemeindevertretung wählt einen Ausschuß, dem die Wahrnehmung der besonderen Belange der Außenbezirke der bisherigen Gemeinde Waldvelen sowie der Gemeinde Nordvelen insbesondere hinsichtlich des Wegebauwes obliegt. Die neueren Vorschriften über die Zusammensetzung und die Aufgaben dieses Ausschusses trifft die zu erlassende Hauptsatzung der neuen Gemeinde.

§ 7

Die Gemeinden Waldvelen und Nordvelen haben auf Grund vorliegender Beschlüsse zu dem Ausbau von bezuschußten Wirtschaftswegen im Gemeindeeigentum zu dem durch Beihilfen nicht gedeckten Teil der Ausbaukosten einen verlorenen Zuschuß in Höhe von 50 % bereitgestellt.

Die Bereitstellung dieser Beihilfe wird auch nach Bildung der neuen Gemeinde „Velen“ sichergestellt.

§ 8

Sicherung des Bürgerrechts

Der Wohnsitz und der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der neugebildeten Gemeinde Velen.

§ 9

Weitergeltung der Haushaltssatzung

Unbeschadet des Wirksamwerdens dieses Zusammenschlusses und unbeschadet des § 5 dieser Vereinbarung bleiben die bis dahin geltenden Haushaltssatzungen bis zum Ende des dann laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

Der erste gemeinsame Haushalt ist für das auf die neue Wahl der Gemeindevertretung folgende Rechnungsjahr aufzustellen.

Velen, den 14. Dezember 1967

— GV. NW. 1969 S. 109.

2020

**Gesetz
über den Zusammenschluß
der Gemeinden des Amtes Roetgen,
Landkreis Monschau**

Vom 14. Januar 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinden Roetgen, Rott und Zweifall, Landkreis Monschau, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Roetgen.

(2) Das Amt Roetgen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Roetgen.

§ 2

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Roetgen, Rott und Zweifall vom 30. August 1968 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß § 6 Abs. 4 keine Anwendung findet.

§ 3

Die Gemeinde Roetgen wird dem Amtsgericht Aachen zugeordnet.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Januar 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Für den Justizminister
der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhasse

Anlage**Gebietsänderungsvertrag**

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinde Roetgen vom 8. März 1967, der Gemeinde Rott vom 14. März 1967 sowie der Gemeinde Zweifall vom 19. April 1967

wird nach Zustimmung

des Gemeinderates von Roetgen vom 21. Juli 1967, des Gemeinderates von Rott vom 27. Juni 1967, des Gemeinderates von Zweifall vom 20. Juli 1967 und der Amtsvertretung Roetgen vom 25. Juli 1967

in Verbindung mit den übereinstimmenden, die ursprüngliche Fassung des § 3 ändernden Beschlüssen vom 29. August 1968 folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1**Gebietsänderung und Name der neuen Gemeinde,
Auflösung des Amtes**

Die amtsangehörigen Gemeinden Roetgen, Rott und Zweifall werden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde unter dem Namen „Roetgen“ zusammengeschlossen. Zugleich wird das bisherige Amt Roetgen aufgelöst.

§ 2**Rechtsnachfolge**

Die Gemeinde Roetgen wird Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Roetgen, Rott und Zweifall sowie des Amtes. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet daher nicht statt.

§ 3**Ortsrecht**

(1) Die für das Gebiet der vertragschließenden Gemeinden aufgestellten Bauzonen- und Bebauungspläne bleiben als Ortsrecht in Kraft.

(2) Das übrige Ortsrecht der vertragschließenden Gemeinden und das gesetzte Recht des Amtes Roetgen gelten bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsrechts, längstens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes.

(3) Bis zum Erlass der neuen Hauptsatzung gilt die Hauptsatzung der früheren Gemeinde Roetgen für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 4**Sicherung des Bürgerrechts**

Der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer der bisherigen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der Gemeinde Roetgen.

§ 5**Dienstkräfte**

Die Übernahme der Beamten der bisherigen Gemeinden und des Amtes durch die Gemeinde Roetgen regelt sich

nach den Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1754).

Die Angestellten und Arbeiter der bisherigen Gebietskörperschaften sind vorbehaltlos von der Gemeinde Roetgen zu übernehmen.

§ 6**Übergangsregelung**

(1) Mit dem Inkrafttreten des Gebietsänderungsgesetzes verlieren die bisherigen Räte ihr Mandat.

(2) Bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Rates der Gemeinde Roetgen ernennt die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten, der an die Stelle der früheren Gemeinderäte tritt.

(3) Die Bürgermeister werden bis zur endgültigen Regelung durch den neu zu bildenden Rat der Gemeinde Roetgen Ortsvorsteher und üben in Selbstverwaltungsangelegenheiten eine beratende Funktion aus. Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher bleibt einer späteren Regelung vorbehalten.

(4) Im übrigen finden auf die Ortsvorsteher die §§ 31 Abs. 1 und 2, 33 Abs. 1, 36 und 37 Abs. 1 GO NW entsprechend Anwendung. Auch in anderen Fragen ist unter analoger Anwendung der Vorschriften der GO zu verfahren.

(5) Der neu zu bildende Rat der Gemeinde Roetgen entscheidet über die Beibehaltung der Ortsvorsteher, wobei ggf. auch die Aufgaben und Verfahrensgrundsätze im einzelnen zu regeln sind.

§ 7**Inkrafttreten**

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem vom Gesetzgeber im Gebietsänderungsgesetz bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Roetgen, den 30. August 1968

--- GV. NW. 1969 S. 110.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.